



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nutzungsordnung für den Alten Loksuppen

Präambel

Der Alte Loksuppen soll eine Mehrzweckhallenfunktion wahrnehmen und die Belange und Erfordernisse von Vereinen, Verbänden, Bürgern sowie Gewerbetreibenden berücksichtigen. Er soll vor allem folgenden Veranstaltungen – beispielhaft aufgezählt - dienen:

Kulturelle Veranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Märkten, Konzerten, Bürgerfeste sowie Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden und solchen von Industrie, Handel und Gewerbe. Eine zusätzliche Konkurrenzsituation zur örtlichen Gastronomie soll durch Nutzungen grundsätzlich nicht entstehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Alten Loksuppen um einen Veranstaltungsort, der auf Grund seiner baulichen Ausrichtung nur für den Sommerbetrieb vorgesehen ist. Eine Nutzung im Winter ist nur bedingt möglich, da der Loksuppen lediglich über ein Gasheizstrahlssystem, das im Deckenbereich installiert ist, verfügt und im Betrieb Lüftungsgeräusche, die eventuell zu Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebes führen können, erzeugt. Ein Überwachungssystem (Alarmanlage) ist im Alten Loksuppen nicht vorhanden und muss bei Bedarf vom Nutzer gestellt werden. Die Räumlichkeit verfügt über einen barrierefreien Zugang sowie eine Behinderten-Toilette. Die vorhandene Bühne ist in einer Grundausstattung in der Größe 8 m x 4 m, Höhe 0,60 m, aufgebaut und steht entgeltfrei zur Verfügung. Wird hier ein Ab-, Um- und Wiederaufbau der Bühne gewünscht, werden entsprechende Kosten in Rechnung gestellt. Eine Bestuhlung in Form von vorhandenen Festzeltgarnituren ist möglich, ebenso eine andere Bestuhlung in Eigen-Organisation. Der Alte Loksuppen verfügt über eine mobile Theke mit max. 8 Thekenteilen plus einer zusätzlichen Zapfanlage, 2 Kühlschränke, 5 Garderobenständer sowie 2 Kulissenständer.

Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass der Alte Loksuppen nur eingeschränkt für eine Nutzung in der kalten Jahreszeit (Okt. – April) ausgelegt ist.

§ 1 - Zweckbestimmung oder Allgemeines

(1) Der Alte Loksuppen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hünfeld, welche vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerliche gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, sowie für Vereine, Verbände und Schulen zur Verfügung steht, nachrangig für private gesellschaftliche Zwecke, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Magistrats stehen.

§ 2 - Nutzer

(1) Die Bürger, Vereine, Verbände, karitativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Betriebe der Stadt Hünfeld sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, den Alten Loksuppen zu nutzen. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen. (2) Förderwürdige Nutzer sind Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien, Wählergruppen und Schulen sowie Behörden mit Dienststellen in der Stadt Hünfeld. (3) Auswärtige Nutzer, wie z. B. Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Firmen, kann die Nutzung des Alten Loksuppen für Veranstaltungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Magistrats ohne Entgeltermäßigung ermöglicht werden. (4) Sofern keine besondere städtische Nutzung im öffentlichen Interesse vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, jedoch ohne einen Rechtsanspruch, den Alten Loksuppen zu nutzen. Um eine Konkurrenzsituation für die heimische Gastronomie zu vermeiden, ist eine Bewirtung grundsätzlich nur durch Hünfelder Gastronomen zulässig. (5) Die Räume des Alten Loksuppen werden vorrangig an örtliche Interessen, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. (6) Die Räume des Alten Loksuppen stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Hier wird auf die Räumlichkeiten im Hotel Engel verwiesen. (7) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. (8) Die Nutzungsordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, können vom Magistrat befristet oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. (9) Die Nutzung im Winter ist nur bedingt und mit Einschränkungen (Fußbodenkälte) möglich, da der Loksuppen lediglich über ein Gasheizstrahlssystem im Deckenbereich verfügt. Insofern ist bei Veranstaltungen in der kalten Jahreszeit, der jeweilige Veranstalter selbst verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen für die ausreichende Innentemperatur (22°) zu sorgen.

§ 3 - Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausführung der Nutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Hünfeld. (2) Die Aufgaben des Magistrats werden nach näherer Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Hünfeld und der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung vom Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 4 - Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. (2) Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen des Alten Loksuppen ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Nutzer abzuschließen. Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 14 Tage liegen. (3) Der Nutzer ist ohne Zustimmung des Magistrats nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 5 - Kautio

(1) Von dem Nutzer kann als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautio verlangt werden. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und soll sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren. (2) Die Kautio ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse Hünfeld einzuzahlen, andernfalls ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. (3) Der Kautionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Nutzungsvertrag erfüllt wurden.

§ 6 - Entgeltpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Schadenersatz

(1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. (3) Das Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Nebenkosten werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung fällig.

§ 7 - Nutzungsentgelte und Nebenkosten

(1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltregelung für den Alten Loksuppen. (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus: Miete, Reinigungskosten Sanitärbereich, Miete Toilette, Nebenkosten (insbesondere für Strom, Wasser und Heizung/Gas) sowie Regiekosten. Regiekosten sind die Kosten für die Veranstaltungsorganisation durch Hausmeister und Verwaltung. Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch und aktuellem Tarif abgerechnet. Förderzuschüsse für Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter sind jeweils dem Entgeltverzeichnis zu entnehmen und anzurechnen. (3) Regiekosten werden nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben. Bei Veranstaltungen förderwürdiger Nutzer wird auf die Erhebung der Regiekosten verzichtet. (4) Wird für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig (Schadenfallabwicklung, besondere Aufsicht, Sonderwünsche des Kunden usw.), können die Kosten, auch für förderwürdige Nutzer, nach tat

sächlichem Aufwand berechnet werden.

(5) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit den Nutzern abweichende Nutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn das Verlangen des vollen Entgeltes für den Nutzer eine besondere Härte bedeutet oder die Abweichung dem Interesse der Stadt Hünfeld dient. (6) Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen können hinsichtlich der Entgelte Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 8 - Entgeltermäßigung

(1) Entgeltermäßig ist die Nutzung der Räumlichkeiten durch förderwürdige (§2 Abs. 2) Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien, Wählergruppen und Schulen sowie Behörden mit Dienststellen in Hünfeld, sofern es sich um eine geschlossene Veranstaltung im Sinne der als förderwürdig anerkannten Ziele und Zwecke der jeweiligen Gruppierung handelt. (2) Entgeltpflichtig sind Veranstaltungen mit gastronomischem oder mit kommerziellem Charakter. (3) Im öffentlichen Interesse kann auch für sonstige Veranstaltungen auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Nutzungsentgelte erfolgen. Die Möglichkeit, zu derartigen Veranstaltungen ergänzende Zuschüsse aus Mitteln der Vereinsförderung, Jugendhilfe, Kultur- und Wirtschaftsförderung und im Rahmen der Partnerschaftsarbeit zu erhalten, bleibt hiervon unberührt. Ein derartiges öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn eine Veranstaltung im Bereich der offenen Jugendarbeit angeboten wird, z. B. Jugenddisco, Jugendcafé, Jugendfilmvorführungen bis hin zur Organisation offener Jugendbetreuungsangebote.

§ 9 - Hausrecht

Das Hausrecht üben der Magistrat, sowie die vom Magistrat beauftragten Personen, insbesondere Hausmeister aus.

§ 10 - Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Außenanlagen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen. (2) Für die Herrichtung und Möblierung der Mehrzweckhalle ist der Nutzer verantwortlich. Dekorationen und Aufbauten sind mit dem Hausmeister abzustimmen. (3) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen. (4) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher – max. 450 Personen – richtet sich nach den Vorschriften der Bauaufsicht, deren Einhaltung der Nutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten. Sämtliche Fluchtwege und Feuerlöscher sind unbedingt frei zu halten. Die Auktüren auf beiden Seiten dürfen während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. (5) Der Einsatz des Brandsicherheitsdienstes muss im Einzelfall geprüft werden, sobald Pyrotechnik eingesetzt, Feuer entzündet, motorisierte Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, Geräte betrieben werden, bei denen Abgase entstehen (z.B. Gasgrill, motorbetriebene Vorführgeräte bei Messen etc.). Wegen der RWA-Anlage ist auf Nebel, Rauch und offenes Feuer in den Räumlichkeiten zu verzichten. Bei Bedarf ist hier ebenfalls der Einsatz des Brandsicherheitsdienstes zu überprüfen. (6) Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 03:00 Uhr des dem Veranstaltungsbeginn folgenden Tages zu beenden. Ausnahmen sind entsprechend anzumelden und abzuklären. (7) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen. Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Hygienevorschriften) sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Berechtigte Interessen von Anwohnern sind zu berücksichtigen. Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA selbst verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten. Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen. (8) Aus Gründen des Lärmschutzes für Anwohner sind die Türen des Alten Loksuppen spätestens ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Hierzu wird ebenfalls auf die gesetzliche allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr verwiesen. (9) Auf Grundlage eines Lärmschutzgutachtens für den Alten Loksuppen dürfen dort folgende Geräuschpegel nicht überschritten werden: tagsüber bis 22:00 Uhr = bis max. 70 dB(A) nachts ab 22:00 Uhr = bis max. 55 dB(A)

(10) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätestens nach Ablauf von 30 Minuten von den Besuchern geräumt sind, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes festgelegt wird. (11) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Einrichtungsgegenstände, sowie das Gebäudeumfeld, einschließlich der angrenzenden Parkplätze ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Reinigungsmitteln besteht nicht. Die Reinigung und die Entfernung der vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen muss spätestens am dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tag, 12:00 Uhr, erfolgt sein, sofern aus besonderem Anlass kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. (12) Über eine ordnungsgemäße Reinigung entscheidet zunächst der Hausmeister. Kommt der Veranstalter seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, ist der Magistrat ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. (13) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls verantwortlich. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten. (14) Nach Nutzung der Zapfanlage ist diese einschließlich Theke und Anschlüsse zu reinigen, mit Wasser zu spülen und anschließend trocken abzuwischen. Die Türen sind zu öffnen, um Schimmel zu vermeiden. Die Kühlschränke sind nach Nutzung ebenfalls zu reinigen und trocken auszuwischen. Die Türen sollen ebenfalls geöffnet bleiben.

§ 11 - Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich durch Hünfelder Gastronomen. (2) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen und gaststättenrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 12 - Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen des Alten Loksuppen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. (2) Der Magistrat haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 - Kündigung, Rücktritt

(1) Der Magistrat ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt. b) Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Benutzer nicht gewährleistet werden kann. c) der Benutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird. (2) Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 50% der vereinbarten Miete als Kostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 75% der vereinbarten Miete erhoben. (3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch den Magistrat wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Nutzer gleich.

§ 14 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist Hünfeld. (2) Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ausschließlich das Amtsgericht Hünfeld zuständig. § 15 - Einbeziehung in den Nutzungsvertrag (1) Die Nutzungsordnung wird Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. (2) Die Nutzungsordnung wird im Alten Loksuppen an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hünfeld, 4. September 2019
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
gez. Schwenk, Bürgermeister

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mackenzell lädt für

Freitag, 13. März 2020, 19:30 Uhr, in die Gaststätte „Zum Goldenen Engel“, Mackenzell

zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung alle Jagdgenossen des Jagdbezirkes Mackenzell ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung des Protokolls 2019
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Anträge und Anfragen
7. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 2. März bis 12. März 2020 zur Einsichtnahme beim Jagdvorsteher aus. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sowie Bankverbindungen sind in dieser Zeit anzuzeigen. Bitte Termin vereinbaren unter 0173/2987145. Anträge müssen bis 12. März 2020 beim Jagdvorsteher schriftlich eingereicht werden. Nach § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Mackenzell ist die Genossenschaftsversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen immer beschlussfähig.

Mackenzell, 20. Februar 2020
gez. Manfred Wehner, Jagdvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Rückers

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.03.2020, 20:00 Uhr
Raum, Ort: Bürgerhaus Rückers, Ölgasse 5, 36088 Hünfeld

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Ortsvorsteher
2. Besprechung der Antworten zu den Protokollen der vorangegangenen Ortsbeiratssitzungen
3. Verschiedenes

gez. Alexander Gradl, Ortsvorsteher

Der Bericht über die Beteiligungen der Stadt Hünfeld an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom

09.03. bis 13.03.2020 und 16.03. bis 18.03.2020

bei der Stadtverwaltung Hünfeld, Wohnhaus Museum Modern Art, Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld, während der Sprechzeiten, und zwar

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wird dieser auf der Homepage der Stadt Hünfeld öffentlich zugänglich gemacht.

Hünfeld, 28.02.2020
Schwenk, Bürgermeister

WIR GRATULIEREN

06.03., 80. Geb., Dietrich Graßl, Bachstraße 49, Hünfeld
07.03., 80. Geb. Friedrich Fittje, Stallbergstraße 27, Hünfeld
09.03., 80. Geb., Ilse Nick, Auf dem Hofberg 30, Hünfeld
09.03., 85. Geb., Maria Hartung, Laurentiusweg 6, Mackenzell
10.03., Goldene Hochzeit, Nina und André Seibel, Kreuzbergstraße 25, Hünfeld

TERMINE FÜR SENIOREN

DRK-Seniorentreff: Montags und mittwochs von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Jeden Montag ab 14 Uhr „Seniorengymnastik mit Musik“. Beim DRK gibt es die Einrichtung Menüservice – „Essen auf Rädern“ – für Senioren im Altkreis Hünfeld. Auskunft unter Telefon (0 66 52) 9 67 00. Hausnotruf: Für ältere, alleinlebende, kranke oder behinderte Menschen, die in einem Notfall das Telefon nicht mehr erreichen können, bietet das DRK einen Haus-Notruf-System an. Infos unter Telefon (0 66 52) 9 67 00.

GOTTESDIENSTZEITEN

Kath. Kirchengem. St. Jakobus, Sa., 07.03., 16.00 Uhr Beichtgelegenheit, So., 08.03., 09.30 Uhr Hl. Messe, 18.00 Uhr Abendmesse, Mi., 11.03., 18.30 Uhr Rosenkranzgebet, 19.00 Uhr Hl. Messe, Fr., 13.03., 06.00 Uhr Frühschichtgottesdienst, anschl. gemeinsames Frühstück im Pfarrzentrum, So., 15.03., Familiengottesdienst, 18.00 Uhr Abendmesse, 19.00 Uhr Taizé-Gebet in der St. Vitus-Kirche in Nüst
Kath. Kirchengem. St. Ulrich, Sa., 07.03., 16.30 Uhr Beichtgelegenheit, 17.00 Uhr Vorabendmesse, So., 08.03., 10.30 Uhr Hl. Messe mit eigenem Wortgottesdienst für Kinder im Pfarrheim, Di., 10.03., 18.30 Uhr Hl. Messe, Sa., 14.03., 17.00 Uhr Vorabendmesse, So., 15.03., 10.30 Uhr Hl. Messe, 18.00 Uhr Gospel-Konzert mit der Gruppe „Joyful“
Kath. Kirchengem. St. Maria Immaculata, Fr., 06.03., 19.00 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst der Frauen, So., 08.03., 09.00 Hl. Messe, Fr., 13.03., 19.00 Uhr Hl. Messe, So., 15.03., 09.00 Uhr Hl. Messe
Kath. Kirchengemeinde St. Anna, So., 08.03., 10.00 Uhr Hl. Messe, Mi., 11.03., 06.00 Uhr Frühschichtgottesdienst in der Fastenzeit, anschl. gemeinsames Frühstück im Bürgerhaus, Do., 12.03., 19.00 Uhr Hl. Messe, Sa., 14.03., 10.00 Uhr Dankgottesdienst anl. des 100. Geburtstages von Anna Kollmann
St. Antonius d. Einsiedler, Großenbach, Do., 05.03., 15.30 Uhr Kindergewebetsstunde, 16.00 Uhr Messdienerstunde in der Kirche, 18.00 Uhr Familiengottesdienst der Erstkommunionfamilien u. der Gemeinde, Fr., 06.03., 18.30 Uhr Weltgebetstag der Frauen in unserer Kirche mit dem Motto: „Steh auf und geh!“ Einladung an die ganze Gemeinde, anschl. Treffen im Pfarrheim, Sa., 07.03., 18.30 Uhr Vorabendmesse, Mo., 09.03., 14.00 Uhr Seniorentreff im Pfarrheim, Do., 12.03., 15.30 Uhr Kindergewebetsstunde, 18.00 Uhr Rosenkranzgebet, 18.30 Uhr Spätschichtgottesdienst, So., 15.03., 09.30 Uhr Hochamt; anschl. Betstunden u. Hauskommunion, 10.30 Uhr Aussetzung und Eröffnungsgebet, anschl. bis 13.30 Uhr Stille Anbetung, 13.30 Uhr Gebetsstunde für alle Gemeindeglieder, 14.00 Uhr Schlussandacht
Mackenzell, St. Johannes der Täufer, Fr., 06.03., 18 Uhr Weltgebetstag der Frauen (Simabawe), So., 08.03., 10.15 Uhr Hl. Messe, Di., 10.03., 8 Uhr Hl. Messe, anschl. Gemeindegast
Dammersbach, St. Valentinus, So., 08.03., 0.45 Uhr Hl. Messe, Mi., 11.03., 18.30 Uhr Rosenkranzgebet, 19 Uhr Hl. Messe
Molzbach, St. Anna, Sa., 07.03., 18 Uhr Hl. Messe, Mo., 09.03., 19 Uhr Kreuzwegandacht
Kirchhasel, Mi. 04.03. 09.00 Uhr Hl. Messe, Fr. 06.03. 18.30 Uhr Kreuzweg, So. 08.03. 09.00 Uhr Amt
Roßbach, Do. 05.03. 18.30 Uhr Kreuzweg, So. 08.03. 10.30 Uhr Amt
Malges, St. Antonius, So., 08.03.2020, 10.30 Uhr: Hl. Messe
Ev. Kirchengemeinde Hünfeld, Do., 05.03., 16.00 Gottesdienst im Mediana St. Ulrich; Fr., 06.03., 17.00 Gottesdienst im Krankenhaus, 18.00 Ökum. Weltgebetstagsgottesdienst in der Krypta der St.-Ulrich-Kirche; So., 08.03., 10.00 Vorstellungsgottesdienst der Konfirmand*innen; Mo., 09.03., 16.00 Gottesdienst im Mediana St. Ulrich
Bibelgemeinde NordRhön, So., 10 Uhr Gottesdienst, Di: 09.30 Uhr Bibeltreff für Frauen im Gemeindehaus (14tägig), Di, 19.45 Uhr Bibel-/Gebetsstunden in Hünfeld bei Fam. Mychlinski, Rich.-Wagner-Ring 40, oder Fam. Dück, Rich.-Wagner-Ring 49, Fam. Weitz, Rhönmalerring 5 oder Fam. Herwig, Chattenweg 10, Mackenzell, Mi, 16.00 Uhr Bibel-/Gebetsstunde im Gemeindehaus